

AMTSBLATT

der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim

Mitgliedsgemeinden: Erkheim • Kammlach • Lauben • Westerheim

Herausgeberin und Druck: Verwaltungsgemeinschaft Erkheim, Babenhauser Str. 7, 87746 Erkheim

Nr. 24

Erkheim, 11. Dezember

2025

Inhaltsverzeichnis

Seite

Bekanntmachung des Marktes Erkheim

Bekanntmachung über die Aufstellung der 14. Änderung des Flächennutzungsplans sowie des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Am Auenweg“

Bekanntmachung der Aufstellungsbeschlüsse gem. § 2 Abs. 1 BauGB sowie der (frühzeitigen) Beteiligungen der Öffentlichkeit
gem. § 3 Abs. 1 BauGB

187

1-6102.1
1-6100.1

**Bekanntmachung über die Aufstellung der 14. Änderung des Flächennutzungsplans sowie des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Am Auenweg“
Bekanntmachung der Aufstellungsbeschlüsse gem. § 2 Abs. 1 BauGB sowie der (frühzeitigen) Beteiligungen der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB**

Der Marktgemeinderat Erkheim hat in der öffentlichen Sitzung am 18.03.2025 gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) sowohl den Aufstellungsbeschluss zur 14. Änderung des Flächennutzungsplans als auch den Aufstellungsbeschluss zu dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Am Auenweg“ gefasst.

In der öffentlichen Sitzung am 09.12.2025 hat der Marktgemeinderat die jeweiligen Billigungsbeschlüsse zu den Vorentwurfsvorschlägen der beiden Bauleitplanvorhaben, jeweils mit Stand vom 09.12.2025, sowie die Beschlüsse zur (frühzeitigen) Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, gefasst (gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB).

Die 14. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Am Auenweg“.

Die Planunterlagen werden durch das Planungsbüro eberle.PLAN, Frundsbergstraße 18, 87719 Mindelheim erstellt.

- Lage des Plangebietes

Das Plangebiet befindet sich etwa 500 m östlich der Ortslage von Erkheim direkt nördlich entlang des „Auenweges“. Getrennt durch eine Flur- / Wirtschaftswegefläche grenzt westlich der „Äußere Riedbach“ an. Die nächstgelegene Bebauung entlang der nördlich / nordwestlich gelegenen „Mindelheimer Straße“ weist einen Abstand von rund 250 bis 300 m auf, zudem befindet sich rund 150 m südwestlich der Baulandflächen ein Einzelanwesen. Die Kreisstraße MN 37 sowie die BAB 96 liegen etwa 470 m bzw. mehr als 500 m südlich entfernt.

- Umgrenzungen der räumlichen Geltungsbereiche

Im Wesentlichen ist eine weitreichende räumliche Überlagerung der Geltungsbereiche der beiden Bauleitplanvorhaben gegeben, mit Ausnahme folgender geringfügiger Abweichung: Da in der Flächennutzungsplanänderung die Kennzeichnung der „Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur & Landschaft“ an die verfahrensgegenständlich neu geplante Flächendarstellung der Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaik“ für eine zielführende Integration der Änderungsplanung in die Gesamtplanungskonzeption aus dem Jahr 2002 (plangraphisch) anzupassen ist, wurden die hierfür entsprechend benötigten Flächen in den betreffenden Rand- / Übergangsbereichen im Nordwesten und Süden in die Umgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches der Planung miteinbezogen.

- Die Umgrenzung des ca. 2,6 ha großen räumlichen Geltungsbereichs der 14. Änderung des Flächennutzungsplans umfasst das gesamte Grundstück mit der Flurnummer 1943 sowie Teilflächen der Grundstücke mit den Fl-Nrn. 373, 1943/1, 1944 und 1944/1, jeweils der Gemarkung Erkheim.
- Der räumliche Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Am Auenweg“ weist eine Größe von ca. 2,4 ha auf und umfasst das Grundstück mit der Fl.-Nr. 1943 der Gemarkung Erkheim.

Die verfahrensgegenständlichen Umgrenzungen der räumlichen Geltungsbereiche sind in zwei separaten, dieser Bekanntmachung beigefügten Lageplänen, jeweils mit unterbrochenen schwarzen Begrenzungslinien dargestellt. Die beiden Lagepläne sind Bestandteile dieser Bekanntmachung.

Naturschutzrechtlicher Ausgleichsbedarf

Der gesamte naturschutzrechtliche Ausgleichs(flächen)bedarf wird „gebietsintern“ in den Randbereichen des Plangebietes, auf einer 3.046 m² umfassenden Teilfläche des Grundstücks Fl.-Nr.

1943 der Gemarkung Erkheim erbracht bzw. dort zugeordnet und festgesetzt (der Aufwertungsfaktor beträgt einen Wert von 1,0).

- Anlass, Bedarf und Zielsetzung

Östlich von Erkheim ist unmittelbar nördlich entlang des „Auenweges“ sowie östlich benachbart des „Äußeren Riedbachs“ durch die Regionalwerk Unterallgäu GmbH, 87719 Mindelheim, als Vorhabenträger die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage geplant.

Das Vorhaben / die Errichtung der vorgesehenen Anlage trägt insbesondere dem vordringlich gebotenen Handlungsbedarf bzw. der gesamtgesellschaftlichen Aufgabe zur Gewährleistung einer sicheren, dauerhaften und unabhängigen Bereitstellung von Energie sowie v.a. auch zur Verringerung von Treibhausgas-Emissionen mit dem Ziel des Klimaschutzes Rechnung (neben der aktuellen welt- und energiepolitisch schwierigen Gesamt-Situation erfolgt insbesondere auch der Hinweis sowohl auf das Kyoto-Protokoll von 2005, ratifiziert durch die EU im Jahr 2011 sowie das Klimaschutzab- / -übereinkommen von Paris vom Dezember 2015 als auch auf den beschlossenen Ausstieg der Bundesregierung aus der Atomkraft- und Kohlenutzung / Zielsetzungen der "Energiewende").

Weiterführend wird auf den § 2 des „Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor“ vom 20. Juli 2022 (im Rahmen des neu gefassten EEG 2023) sowie auf das „Gesetz zur Änderung des Bayerischen Klimaschutzgesetzes (...)“ vom 23. Dezember 2022 verwiesen, wonach die „Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen (...) im überragenden öffentlichen Interesse“ liegen und „der öffentlichen Sicherheit“ dienen.

Dabei sollen gemäß der Bundesgesetzgebung „bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist“, die erneuerbaren Energien auch „als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“ Der Ausbau erneuerbarer Energien ist damit als von besonderer, übergeordneter nationaler Bedeutung zu bewerten!

Darüber hinaus besteht im Zuge der angestrebten Festlegung einer möglichst weitreichend gebietsverträglichen sowie gesamtplanerisch-zielführenden Planungskonzeption die Möglichkeit für eine wünschenswerte Erweiterung bzw. Optimierung und Stärkung des Biotope-Verbundes entlang des „Äußeren Riedbachs“ (vorliegend v.a. auch im Nahbereich / Umgriff einer bereits bestehenden, amtlich kartierten gewässerbegleitenden Biotope- bzw. Lebensraumstruktur entlang des Fließgewässers).

Im Ergebnis schafft die Marktgemeinde mit dem gegenständlichen Bauleitplanvorhaben und der 14. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung der vorgesehenen Freiflächen-Photovoltaikanlage und leistet damit auf kommunaler Ebene einen weiteren wichtigen Beitrag zum Klimaschutz sowie zur Versorgungssicherheit mit Energie bzw. für den dringend benötigten weiterführenden Ausbau der Nutzung regenerativer Energien.

Über die Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung soll die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig unterrichtet werden.

Zu diesem Zweck werden im Zuge der (frühzeitigen) Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB die Vorentwurfsvorschläge sowohl der 14. Änderung des Flächennutzungsplans, bestehend aus der Plandarstellung und der Begründung mit Umweltbericht als auch der Vorhabenbezogene Bebauungsplan „Solarpark Am Auenweg“, bestehend aus der Planzeichnung (Festsetzungen durch Planzeichen), den Festsetzungen durch Text und der Begründung mit Umweltbericht sowie dem Vorhaben- und Erschließungsplan, jeweils in der Fassung vom 09.12.2025, in der Zeit von Mittwoch, den 17.12.2025 bis einschließlich Freitag, den 23.01.2026 im Internet veröffentlicht - durch Bereitstellung auf der Internetseite der Marktgemeinde Erkheim unter „www.erkheim.de“ (unter der Rubrik „Baugebiete“ => „14. Änderung des Flächennutzungsplans – Unterlagen (frühzeitige) Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB“ bzw. „Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Am Auenweg“ – Unterlagen (frühzeitige) Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB“).

Zeitgleich werden sämtliche Unterlagen der Bauleitplanvorhaben sowie auch dieser Bekanntmachungstext entsprechend im Zeitraum von Mittwoch, den 17.12.2025 bis einschließlich Freitag, den 23.01.2026 auch im Rathaus der Marktgemeinde Erkheim, Marktstraße 1, 87746 Erkheim, zur öffentlichen Einsichtnahme bereitgehalten.

Die Planunterlagen können dort während der allgemeinen, üblichen Amts- bzw. Dienststunden oder nach Terminvereinbarung von jedermann eingesehen werden (Kontakt: Telefonnummer: 08336/805357-0, Fax: 08336/805357-50; montags, dienstags und freitags von 08:00 bis 11:00 Uhr und donnerstags von 14:00 bis 18:00 Uhr; Kontakt per E-Mail: vorzimmer@erkheim.de).

Ebenfalls werden die Unterlagen bei der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim, Babenhauser Str. 7, 87746 Erkheim, öffentlich ausgelegt und können dort während der allgemeinen, üblichen Amts- bzw. Dienststunden oder nach Terminvereinbarung von jedermann eingesehen werden (Kontakt: Telefonnummer: 08336/8024-0, Fax: 08336/8024-33; montags bis freitags von 8:00 bis 12:00 Uhr zusätzlich donnerstags 14:00 bis 18:00 Uhr; Kontakt per E-Mail: poststelle@vg-erkheim.de).

Auf Wunsch werden die Planungen erläutert. Dabei besteht für die Bürger die Möglichkeit Stellungnahmen abzugeben bzw. sich zu den Planungen zu äußern und diese mit den Vertretern der Gemeinde zu erörtern. Auch besteht die Möglichkeit weitere Auskünfte einzuholen, insbesondere über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planungen.

Es wird darauf hingewiesen,

1. dass Stellungnahmen von jedermann während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können;
2. dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen (an folgende E-Mail-Adresse: vorzimmer@erkheim.de); bei Bedarf können Stellungnahmen aber auch auf anderem Weg abgegeben werden - schriftlich per Post oder zur Niederschrift im Rathaus oder bei der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim zu den obengenannten Amts- bzw. Dienststunden oder nach Terminvereinbarung;
3. dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitplanungen unberücksichtigt bleiben können; und
4. dass folgende leicht zu erreichenden Zugangsmöglichkeiten bestehen: die Planunterlagen sowie dieser Bekanntmachungstext werden - neben der Veröffentlichung im Internet - bei den oben bereits genannten Stellen (im Rathaus der Marktgemeinde Erkheim sowie bei der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim) entsprechend im Zeitraum von Mittwoch, den 17.12.2025 bis einschließlich Freitag, den 23.01.2026 zur öffentlichen Einsichtnahme bereitgehalten.

Wichtiger Hinweis: Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Datenschutz-Grundverordnung (Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO) und dem Bayerischen Datenschutzgesetz (BayDSG). Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO)“, welches im vorgenannten Auslegungszeitraum bei oben genannter Dienststelle mit ausliegt bzw. ebenfalls auf der Internetseite (Informationsblatt Datenschutz Öffentlichkeitsbeteiligung) veröffentlicht ist.

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird eine Umweltprüfung im Zuge der Aufstellung der Bauleitplanungen durchgeführt. Im Rahmen der Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Am Auenweg“ wird ein eigenständiger Umweltbericht gemäß § 2a BauGB erstellt. Dieser ist sowohl dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Am Auenweg“ als auch der 14. Änderung des Flächennutzungsplans als Bestandteil der Begründung beigelegt.

Im Hinblick auf die vorliegend zu berücksichtigenden relevanten Umwelt-Belange war vorliegend die Erstellung von eigenständigen, gesonderten Fachgutachten nicht notwendig.

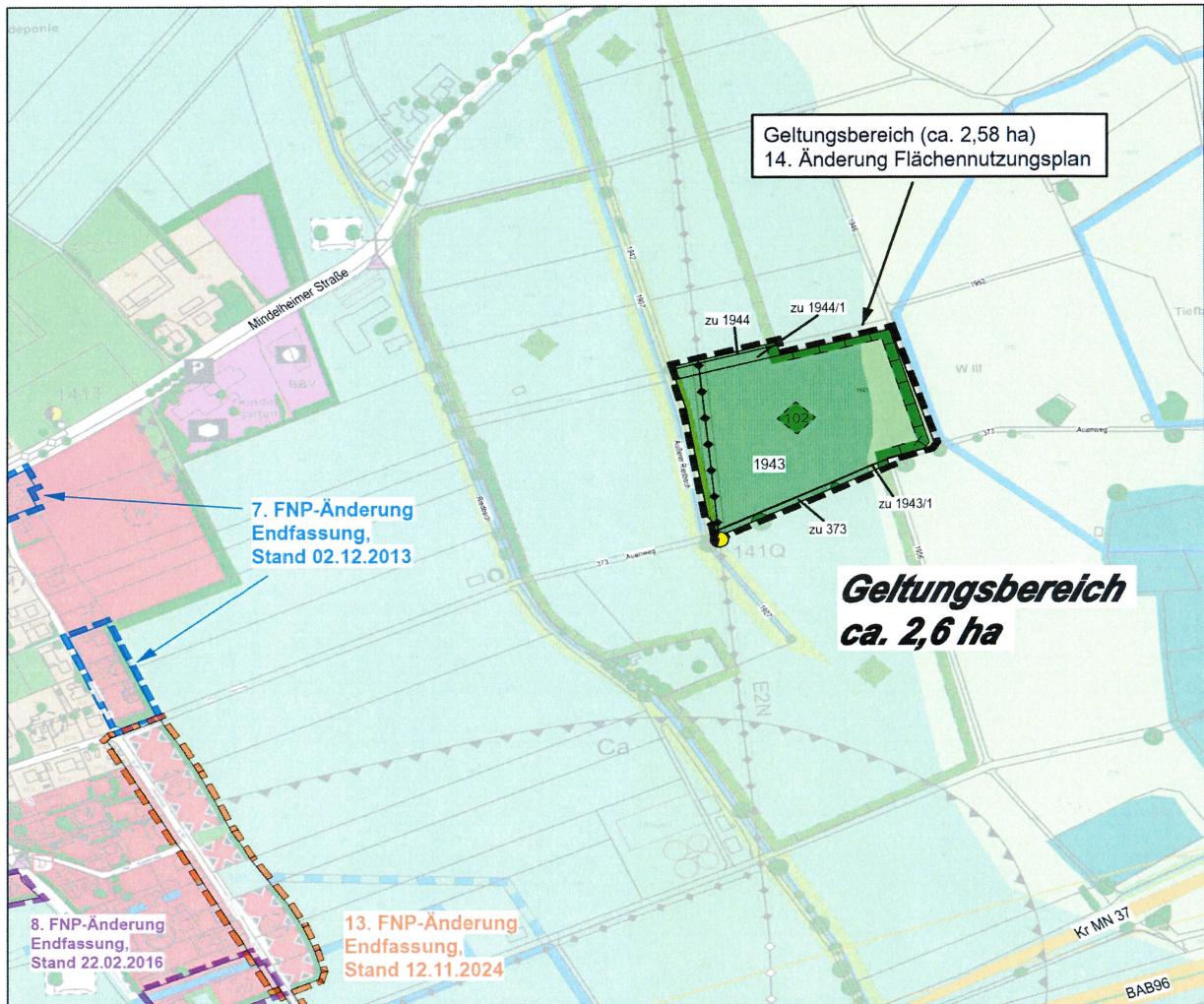
Die (frühzeitige) Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die gegenständlichen Bauleitplanungen berührt werden kann, gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wird grundsätzlich zeitgleich zu diesem Verfahrensschritt durchgeführt.

Außerdem werden die nach § 4 Abs. 1 BauGB Beteiligten von der Beteiligung der Öffentlichkeit / Veröffentlichung der Planunterlagen im Internet auf elektronischem Weg benachrichtigt.

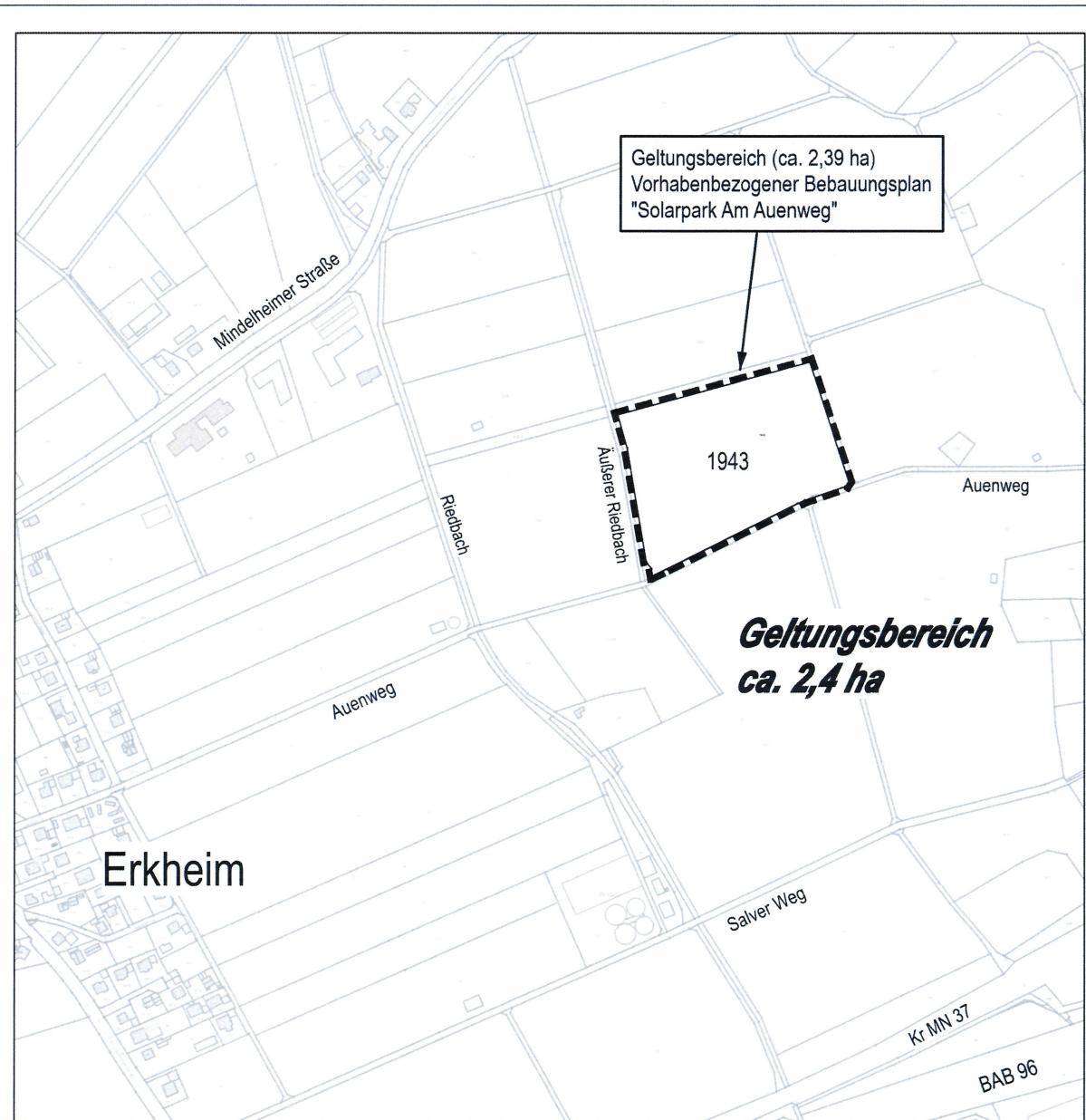
Die beiden Aufstellungsbeschlüsse (gemäß § 2 Abs. 1 BauGB) sowie die Beschlüsse und die Fristen zur (frühzeitigen) Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zu den beiden Bauleitplanvorhaben werden hiermit gemäß BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung mitsamt den Lageplänen (als deren Bestandteil) ist während der Dauer der oben genannten Beteiligungsfrist durchgehend auf der oben genannten Internetseite der

Marktgemeinde Erkheim unter „www.erkheim.de“ im Internet veröffentlicht und hängt während dieses Zeitraums auch durchgehend an der gemeindlichen Anschlagstafel öffentlich aus.



<p>Marktgemeinde Erkheim</p> <p>14. Änderung des Flächennutzungsplans <i>(Aufstellung im Parallelverfahren zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Solarpark Am Auenweg")</i></p> <p>Abgrenzung / Umgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches</p> <p>Anlage zur Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie zur Billigung der Vorentwurfssfassung und zum Beschluss der Durchführung der (frühzeitigen) Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB</p>	 <p>Datum: 09.12.2025</p> <p>Maßstab: 1 : 5.000</p> <p>Fläche: ca. 2,577 ha</p>
<p>eberle.PLAN</p> <p>Bauleitplanung. Städtebau. Umweltplanung</p>	 <p>Frundsbergstraße 18 87719 Mindelheim</p> <p>fon 08261-70882 63 fax 08261-70882 64</p> <p>info@eberle-plan.de www.eberle-plan.de</p>



Marktgemeinde Erkheim
Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Am Auenweg"
Abgrenzung / Umgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches
 Anlage zur Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß
 § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie
 zur Billigung der Vorentwurfsfassung und zum Beschluss der Durchführung der
 (frühzeitigen) Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB



Datum: 09.12.2025

Maßstab: 1 : 5.000

Fläche: 2,387 ha

eberle.PLAN

Bauleitplanung. Städtebau. Umweltplanung

Frundsbergstraße 18
87719 Mindelheimfon 08261-70882 63
fax 08261-70882 64info@eberle-plan.de
www.eberle-plan.de

Erkheim, 11.12.2025

Markt Erkheim

gez.

Christian Seeberger

Erster Bürgermeister



Eder
Leiterin des Hauptamtes